

Der Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf
per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/1116

Alle Abg

Ihr Zeichen:
Anhörung A 07-Lehrerbesoldung
Datum:
29.01.2019

Unser Zeichen:
OL99/19/HE
Landtag Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersende ich in der Anlage meine Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruß

Sven Ollmann
Rechtsanwalt

 **bn.Rechtsanwälte**

Postadresse ausschließlich:
Westring 23, D-44787 Bochum

Tel. +49 (0) 234 96137-0 Fax +49 (0) 234 96137-49
<mailto:info@bn-anwaelte.de> www.bn-anwaelte.de

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt Florian Hupperts
Benrather Schlossallee 62, D-40597 Düsseldorf
Tel. +49 (0) 211 210 901 40 Fax +49 (0) 211 210 901 49

Commerzbank Bochum, IBAN: DE38 4304 0036 0220 2992 00, BIC: COBADEFFXXX

**Stellungnahme zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses betreffend das
„Gesetz über gleichen Lohn für gleiche Arbeit – Anpassung der Lehrerbesoldung an
ihre Ausbildung (Lehrerbesoldungsgleichstellungsgesetz)“**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Drucksache 17/3812 am 05.02.2019

In Nordrhein-Westfalen existiert für verbeamtete Lehrerinnen und Lehrer auf der einen Seite das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 12 LBesG NRW für die Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen und auf der anderen Seite das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 LBesG NRW für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien. Es erfolgt also eine Unterscheidung anhand der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Schulform.

Diese Differenzierung ist verfassungsrechtlich bedenklich und auch nicht (mehr) geboten. Dabei ist zunächst in den Blick zu nehmen, dass die Lehrerinnen und Lehrer nach einem einheitlichen Lehrerausbildungsgesetz (LABG) ausgebildet werden, was die Anforderungen, das Verfahren und auch die Abschlüsse betrifft. Mit anderen Worten hat eine in weiten Teilen Vereinheitlichung stattgefunden. Dennoch besteht eine unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern.

Dies ist mit Artikel 33 Abs. 5 GG nicht in Einklang zu bringen. Unter diese Verfassungsnorm fallen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, zu dem auch das seit jeher höchstrichterlich anerkannte Alimentationsprinzip zählt.

Daraus folgt auch, dass die Alimentation amtsangemessen sein muss. Eine Besoldungseinstufung ist nicht mehr sachgerecht, wenn eine willkürliche Ungleichbehandlung gegeben ist. Eine solche liegt aber vor:

Nach der einheitlichen Ausbildung im Sinne des LABG 2009 gibt es keinerlei Divergenzen mehr in der Ausbildung oder Fortbildung und auch nicht in der Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben und in den Anforderungen, die durch das jeweilige Amt begründet werden. Insoweit ist eine unterschiedliche Ämtereinstufung als sachwidrig zu bezeichnen (so auch zutreffend Prof. Dr. Brinktrine, Gutachten Januar 2016, S. 37 ff.)

Des Weiteren ist aus grundgesetzlicher Sicht auch davon auszugehen, dass ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG vorhanden ist, wonach wesentlich Gleiches gleich behandelt werden muss. Im Hinblick auf die bereits vorskizzierte Vereinheitlichung der Lehrerausbildung und die identischen Anforderungen, die an die jeweiligen Lehrerinnen und Lehrer gestellt werden, liegt auch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor.

Aber auch aus landesverfassungsrechtlicher Sicht bedarf es einer Vereinheitlichung. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LVerf NRW gilt, dass für gleiche Tätigkeit und gleiche Leistung ein Anspruch auf gleichen Lohn besteht. Auch das Landesverfassungsrecht gebietet also eine Anhebung der Einstiegsämter in die Besoldungsgruppe A 13 LBesG NRW, da bereits festgestellt worden ist, dass allenfalls noch so minimale Unterschiede zwischen den einzelnen Lehrergruppen bestehen. Gleichzeitig ist die Lehrerausbildung vereinheitlicht worden. Dementsprechend muss von einer wesentlichen Gleichheit der Tätigkeiten ausgegangen werden, die dann auch bedingt, dass eine wesentlich gleiche Leistung, wie landesverfassungsrechtlich vorgesehen, zu gewähren ist. Auch diesem Umstand kann nur eine Anhebung auf A 13 LBesG NRW Rechnung tragen.

Dem soll der Gesetzentwurf in weiten Teilen nachkommen. Eine Änderung könnte aber im Hinblick auf Art. 3 und die dortige Regelung für Bestandslehrkräfte im Sinne einer Stringenz der beamtenrechtlichen Regelungen angedacht werden.

In Absatz 1 ist insoweit ausgeführt, dass für die Lehrkräfte, die die Lehramtsfähigkeit vor dem LABG 2009 erhalten haben, diese dann 3 Jahre nach ihrer erstmaligen Ernennung in die Besoldungsgruppe A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 übergeleitet werden sollen. Hier könnte eine 2-jährige „Stillhaltefrist“ angedacht werden. Den beamtenrechtlichen Regelungen ist regelmäßig eine 2-Jahres-Frist immanent. Dies ergibt sich beispielhaft aus § 5 Abs. 3 LBeamtVG NRW betreffend die Ruhegehaltsfähigkeit von Dienstbezügen. Art. 3 könnte also insoweit – um einer Linie zu folgen – diesbezüglich angepasst werden.

Bochum, 29.01.2019

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized loop followed by a horizontal line and a series of dots.

Rechtsanwalt Sven Ollmann